Amtliche Abkürzung: ThürFwOrgVO
Ausfertigungsdatum: 27.01.2009
Gültig ab: 27.02.2009
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

**Fundstelle:** GVBI. 2009, 39 **Gliederungs-Nr:** 2131-1-2

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) Vom 27. Januar 2009

Zum 04.11.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert, § 20 sowie Anlagen 3 und 4 neu gefasst durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBI. S. 233)

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Titel	Gültig ab
Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009	27.02.2009
Inhaltsverzeichnis	27.02.2009
Eingangsformel	27.02.2009
Erster Abschnitt - Organisation der Feuerwehr	27.02.2009
§ 1 - Aufstellung der Gemeindefeuerwehr	27.02.2009
§ 2 - Gliederung	27.02.2009
§ 3 - Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	12.05.2017
§ 4 - Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung	12.05.2017
Zweiter Abschnitt - Überörtliche Gefahrenabwehr	27.02.2009
§ 5 - Aufgaben der Landkreise	27.02.2009
§ 6 - Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen	27.02.2009
§ 7 - Planung	27.02.2009
§ 8 - Kosten	27.02.2009
§ 9 - Beteiligung der Gemeinden	27.02.2009
§ 10 - Führungs- und Fachkräfte der Landkreise	27.02.2009
Dritter Abschnitt - Aus- und Fortbildung	27.02.2009
§ 11 - Allgemeines	27.02.2009

Titel	Gültig ab
§ 12 - Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren	12.05.2017
Vierter Abschnitt - Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften	27.02.2009
§ 13 - Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr	12.05.2017
§ 14 - Feuerwehr-Fachberater	27.02.2009
§ 15 - Kreisbrandmeister	27.02.2009
§ 16 - Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwehrwarte	27.02.2009
§ 17 - Kreisausbilder und Ausbilder	12.05.2017
Fünfter Abschnitt - Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren	27.02.2009
§ 18 - Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren	27.02.2009
Sechster Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	27.02.2009
§ 19 - Übergangsbestimmungen	29.05.2021
§ 20 - Gleichstellungsbestimmung	29.05.2021
§ 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24.06.2014
Anlage 1 - Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	12.05.2017
Anlage 2 - Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen	12.05.2017
Anlage 3	29.05.2021
Anlage 4	29.05.2021
Anlage 5 - Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren	12.05.2017
Anlage 6 - Aus- und Fortbildung	12.05.2017
Inhaltsübersicht Erster Abschnitt Organisation der Feuerwehr	
§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr	

§ 1	Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
§ 2	Gliederung
§ 3	Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
§ 4	Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung
	Zweiter Abschnitt
	Überörtliche Gefahrenabwehr
§ 5	Aufgaben der Landkreise
§ 6	Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
§ 7	Planung
§ 8	Kosten

§ 9	Beteiligung der Gemeinden
§ 10	Führungs- und Fachkräfte der Landkreise
	Dritter Abschnitt
	Aus- und Fortbildung
§ 11	Allgemeines
§ 12	Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuer-
	wehren
	Vierter Abschnitt
	Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften
§ 13	Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
§ 14	Feuerwehr-Fachberater
§ 15	Kreisbrandmeister
§ 16	Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwehrwarte
§ 17	Kreisausbilder und Ausbilder
	Fünfter Abschnitt
	Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren
§ 18	Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren
	Sechster Abschnitt
	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Gleichstellungsbestimmung
§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBI. S. 22) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

# Erster Abschnitt Organisation der Feuerwehr

#### § 1

#### Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Das hierfür Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen. Die Mindeststärke der Feuerwehr ergibt sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die nach der Einstufung in die Risikoklassen zu ermitteln ist. Die Erfüllung der Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben muss durch geeignetes Personal sichergestellt sein. Es ist eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve zu bilden.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist. Werden die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Brandschutzverbandes nach § 5 ThürBKG von mehreren Gemeinden gemeinsam erfüllt, so ist ebenfalls eine Aufteilung in Ausrückebereiche vorzunehmen.

- (3) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen ihrer Gemeinde. Orts- und Stadtteilfeuerwehren können einen Zusatz mit der Bezeichnung des Orts- oder Stadtteils führen.
- (4) In Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und einer Einstufung in die Risikoklasse BT 4 oder ABC 4 nach Anlage 1 müssen ständig hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete mindestens in Staffelstärke vorgehalten werden.

#### § 2 Gliederung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Jugendfeuerwehr, die Einsatzabteilung und die Altersund Ehrenabteilung.
- (2) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Risiken kann die Einsatzabteilung der Feuerwehr in Facheinheiten gegliedert werden.

## § 3 Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

- (1) Jede Gemeinde hat die Alarmierung ihrer Feuerwehrangehörigen sicherzustellen. Darüber hinaus ist bei Stützpunktfeuerwehren eine Einrichtung zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten.
- (2) Die Gemeinden haben die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen oder durch befähigte Feuerwehrangehörige durchführen zu lassen. Sie können hierfür gemeinsame Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen des Landkreises nutzen.
- (3) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den überörtlichen Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklasse ein:
- 1. Brandgefahren/technische Gefahren BT 1 bis BT 4
- 2. Gefahrgut/ABC-Gefahren ABC 1 bis ABC 4.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien; sie ist in regelmäßigen Abständen und bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und anzupassen.

- (4) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge der Stufe 3 eingesetzt werden können.
- (5) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang vorhalten, der Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden vorgehal-

ten werden. Die Stützpunktfeuerwehren müssen zusätzlich zum Mindestbedarf der Stufe 1 den Mindestbedarf der Stufe 2 vorhalten. Darüber hinaus ist durch die Landkreise und die kreisfreien Städte der Einsatz der in Stufe 3 aufgeführten Fahrzeuge sicherzustellen. Bei der Ermittlung des erforderlichen Mindestbedarfs für die Stufen 2 und 3 können gleichwertige Fahrzeuge der Einheiten des Katastrophenschutzes angerechnet werden.

- (6) Für Gefahrenlagen besonderer Art ist weitere erforderliche Ausrüstung bereitzuhalten, die nicht zum Mindestbedarf nach Anlage 1 gehört.
- (7) In den Gemeindefeuerwehren sind die Unfallverhütungsvorschriften und die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden.

## § 4 Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren sowie die Angehörigen (Tarifbeschäftigte und Beamte) des feuerwehrtechnischen Dienstes der Landkreise, der kreisfreien Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung. Die Feuerwehrhelm-Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie die Westen-Kennzeichnung der Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen erfolgen nach Anlage 2.
- (2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte) der Gemeinden, der Landkreise sowie des Landes tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung nach Anlage 3.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Bekleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Führung von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie von Ärmelabzeichen erfolgt nach Anlage 4. Tarifbeschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst tragen Dienstgrad- und Ärmelabzeichen der vergleichbaren Besoldungsgruppe der Beamten.
- (5) Bei Beförderungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind die Bestimmungen der Anlage 5 zu beachten.
- (6) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten von der zuständigen Gemeinde einen Dienstausweis, der im Dienst mitgeführt werden soll.

#### Zweiter Abschnitt Überörtliche Gefahrenabwehr

### § 5

### Aufgaben der Landkreise

- (1) Die Landkreise planen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG im Einvernehmen mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben, wobei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ThürBKG zu berücksichtigen sind.
- (2) Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit zu gewährleistenden Einsatzbereitschaft und des Ausbildungsstands der Mitglieder der Einsatzabteilung ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

- (3) Den Stützpunktfeuerwehren werden durch den Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe geleistet werden kann. Die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr können auf verschiedene Feuerwehren aufgeteilt werden, wenn deren Einsatz innerhalb einer Zeit von 20 Minuten nach der Alarmierung gesichert ist. Diese Feuerwehren bilden dann gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.
- (4) Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben ergänzen das überörtliche Gefahrenabwehrkonzept des Landkreises.
- (5) Die Landkreise können für die Aus- und Fortbildung Übungsanlagen und für die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen Feuerwehrtechnische Zentren vorhalten.

### § 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

- (1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG sind solche, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.
- (2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
- 1. Zentrale Leitstellen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 ThürBKG, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,
- 2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
- 3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
- 4. Ausrüstungen und Fahrzeuge entsprechend der Stufen 2 und 3 der Anlage 1.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für kreisfreie Städte entsprechend.

#### § 7 Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit ihrem Einvernehmen, die Standorte der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen. Die Standorte der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzuhaltenden Ausrüstungen und Fahrzeuge sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Fristen in der Regel eingehalten werden können.

#### § 8 Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

### § 9 Beteiligung der Gemeinden

- (1) Der Landkreis kann bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe bereitzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).
- (2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 eine oder mehrere der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen vorhält, vereinbaren, diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bei angemessener Kostenregelung bereitzustellen.

# § 10 Führungs- und Fachkräfte der Landkreise

Zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben werden Führungskräfte, insbesondere Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister sowie Fachkräfte, insbesondere Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kreisausbilder und Feuerwehr-Fachberater ernannt.

# Dritter Abschnitt Aus- und Fortbildung

### § 11 Allgemeines

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und die Fortbildung der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten nach den eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie den Vorgaben des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums. Die Ausbildung der hauptamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach den jeweiligen für die feuerwehrtechnischen Beamten geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (2) Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Fünftel, maximal jedoch bis zu einem Jahr, auf die Truppmannausbildung Teil 2 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 anrechnen.
- (3) Die in anderen Bundesländern nach den Feuerwehr- Dienstvorschriften absolvierten Ausbildungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden in Thüringen anerkannt. Im Übrigen entscheidet die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen.

#### § 12

Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

- (1) Die Durchführung der Aus- und Fortbildung auf Gemeinde- und Landkreisebene erfolgt in der Regel entsprechend Anlage 6.
- (2) Im Übrigen wird die Aus- und Fortbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt.
- (3) Der Landkreis kann Ausbildungsmaßnahmen der Gemeinden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule der Landkreise und der Gemeinden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Aufgabenträger übernehmen.
- (4) Mit Abschluss jeder Ausbildung wird bescheinigt, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises, einzelner Ausbildungsabschnitte oder der Ausbildung möglich.

### Vierter Abschnitt Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften

#### § 13

#### Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Orts- oder Stadtbrandmeister, Wehrführer sowie deren Stellvertreter, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Verbandsführer. Unterführer sind die Truppführer von selbstständigen taktischen Einheiten, die Staffelführer und die Gruppenführer.
- (2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbstständige taktische Einheit oder einer Staffel darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Zum Orts- oder Stadtbrandmeister darf nur gewählt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke der Gemeindefeuerwehr
- 1. die einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
- 2. die einer Gruppe übersteigt, die Ausbildung zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist die Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abzuschließen.

- (4) Zum Wehrführer darf nur gewählt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr
- 1. die einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
- 2. die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
- 3. die eines erweiterten Zugs übersteigt, die Ausbildung zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus haben Wehrführer von Orts- oder Stadtteilfeuerwehren nach Satz 1 Nr. 2 und 3 die Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abzuschließen.

### § 14 Feuerwehr-Fachberater

- (1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten können zur Beratung und Unterstützung von den Trägern der Feuerwehr zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater werden in der Gemeinde auf Vorschlag des Orts- oder Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister, im Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors vom Landkreis bestellt.
- (2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
- 2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

#### § 15 Kreisbrandmeister

Zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister darf nur ernannt werden, wer Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr ist und die Ausbildung zum Verbandsführer erfolgreich abgeschlossen hat.

# § 16 Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwehrwarte

- (1) Der Landkreis bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors. Die Leiter der Jugendfeuerwehren und die Orts- und Stadtbrandmeister der Gemeindefeuerwehren des Landkreises sollen vor der Bestellung angehört werden. Der Landkreis kann den Kreisjugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund von seiner Funktion entbinden.
- (2) Als Kreisjugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.
- (3) In kreisfreien Städten werden entsprechend Stadtjugendfeuerwehrwarte bestellt, soweit mehr als eine Jugendfeuerwehr besteht. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Bei Bedarf können Stellvertreter des Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwarts bestellt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### § 17 Kreisausbilder und Ausbilder

- (1) Der Landkreis bestellt auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors Kreisausbilder. Die Bestellung soll insbesondere für die in Anlage 6 benannten Fachgebiete erfolgen, wobei ein Kreisausbilder für mehrere Fachgebiete zuständig sein kann. Zum Kreisausbilder darf nur bestellt werden, wer den Lehrgang 'Ausbilder in der Feuerwehr' nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 sowie den für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Absatz 1 gilt für die Ausbilder in kreisfreien Städten entsprechend.

## Fünfter Abschnitt Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

#### § 18

#### Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren

- (1) Die hauptamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.
- (2) Hauptamtliche Orts- oder Stadtbrandmeister in Gemeinden nach § 1 Abs. 4 müssen die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.
- (3) Zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer
- 1. in Städten mit bis zu 100 000 Einwohnern mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,
- 2. in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

besitzt.

#### Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 19

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Die §§ 15 und 16 Abs. 2 gelten erstmalig für Kreisbrandmeister sowie Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt werden.
- (2) § 18 Abs. 1 gilt erstmalig für hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt werden.
- (3) Die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Unterbrandmeister, Oberbrandinspektoren und Hauptbrandinspektoren können weiter geführt werden. Beförderungen zu diesen Dienstgraden sind nicht mehr zulässig.
- (4) Die Einordnung der Gemeinden in die Risikoklassen nach § 3 Abs. 3 ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen. Der sich daraus ergebende Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen ist für künftige Ersatz- und Neubeschaffungen maßgebend. Vorhandene Fahrzeuge und Sonderausrüstungen können weiter verwendet werden.
- (5) Die nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung zu führenden Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Ärmelabzeichen sind spätestens ab dem 1. Januar 2027 zu verwenden.
- (6) Vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung beschaffte Dienstkleidung kann aufgetragen werden.

## § 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

# § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 13. August 1992 (GVBI. S. 456) außer Kraft.

#### Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 2 Nr. 4)

#### Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risi- ko- klas- se	ko- le) klas-		Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
			Stufe 1	Stufe 2
Brand	gefahr	ren/technische Gefahren (BT)		
BT 1	-	Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe)  überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung)  keine nennenswerten Gewerbebetriebe  keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung  kleinere Ortsverbindungsstraßen/ Ortsverkehr	TSF <sup>1</sup> (TSF-W oder KLF oder MLF)	HLF 10 TLF 2000 ELW 1
BT 2	-	Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen  Wohngebäude  Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten, Verkaufsstätten	(H) LF 10 DLAK 18/12 <sup>2</sup>	HLF 10 TLF 3000 DLAK 23/12 ELW 1 MTW

	-	größer 1 000 m <sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume beson- derer Art oder Nutzung geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene		
BT 3	-	Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen  bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime,  Verkaufsstätten größer 2 000 m² bis 10 000 m² Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe  Gewerbebetriebe über 1 600 m²  Brutto-Grundfläche  normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene	HLF 10 TLF 3000 DLAK 18/12 <sup>3</sup> ELW 1 <sup>4</sup>	HLF 20 TLF 3000 <sup>5</sup> DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 4	-	Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen  große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m² Geschossfläche, Hochhäuser  große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete  großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene	HLF 20 TLF 3000 DLAK 23/12 GW-L2 <sup>6</sup> ELW 1 <sup>7</sup>	HLF 20 TLF 4000 <sup>8</sup> DLAK 23/12 ELW 1 MTW

#### Stufe 3

Zusätzlich ist von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge in der Regel innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:

GW-L2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung, RW, GW-A/S<sup>9</sup>, TLF 4000.

#### **Gefahrgut/ABC - Gefahren (ABC)**

			Ausrüstung wie unter R und zusätzlich	isikoklasse BT
ABC 1	-	keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biolo- gischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen sehr geringes Risiko für Gefahrgut- transportunfälle auf Straße und/oder Schiene	keine zusätzliche Ausrüs- tung	Mindestaus- rüstung Che- mie <sup>10</sup> und Strah- lenschutz <sup>11</sup>
ABC 2	-	Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500  Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500  Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter der Risikoklasse ABC 3 genannt sind  geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene	Mindestausrüstung Chemie <sup>10</sup> und Strahlenschutz <sup>11</sup>	GW-L1 <sup>12</sup> mit Ausrüstungs- modul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestaus- rüstung Strah- lenschutz <sup>11</sup>

ABC 3	-	Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500	GW-L1 <sup>12</sup> mit Ausrüs- tungsmodul Gefahrgut zusätzlich	GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G <sup>13</sup>
	-	Bereiche mit biologischen Arbeitss- toffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500	bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz <sup>11</sup>	
	-	Bereiche mit chemischen Gefahr- stoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie An- lagen mit größeren Mengen Flüssig- gas, Ammoniak)		
	-	mittleres Risiko für Gefahrguttrans- portunfälle auf Straße und/oder Schiene		
ABC 4	-	Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500	GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon	GW-A/S
	-	Bereiche mit biologischen Arbeitss- toffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500	(GW Dekon P) GW-G <sup>13</sup>	
	-	Bereiche mit chemischen Gefahr- stoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Fal- le eines Schadensereignisses ver- gleichbare Gefahren ausgehen kön- nen		
	-	hohes Risiko für Gefahrguttransport- unfälle auf Straße und/oder Schiene		
Stufe 3	L			

#### Stufe 3

Nach maximal 30 Minuten muss insgesamt mindestens der Katastrophenschutz-Gefahrgutzug nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung vor Ort sein. Fahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar.

Allgemeine Anmerkung zu Fußnoten 10 und 11:

Die konkrete Mindestausstattung kann aufgrund der Gefährdungsabschätzung vor Ort angepasst werden.

### <u>Abkürzungsverzeichnis</u>

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
CBRN ErkW	CBRN-Erkundungswagen
DLAK 18/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 18/12
DLAK 23/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 23/12
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Dekon	Gerätewagen Dekontamination
GW Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personal
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-G 1	Gerätewagen Gefahrgut 1 nach zurückgezogener Norm
GW-G 2	Gerätewagen Gefahrgut 2 nach zurückgezogener Norm
GW-G 3	Gerätewagen Gefahrgut 3 nach zurückgezogener Norm
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2
GW-Mess	Messtruppfahrzeug Gefahrgut
HLF 10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10
HLF 20	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20

KLF Kleinlöschfahrzeug

KLF-Th Kleinlöschfahrzeug-Thüringen

LF 10 Löschgruppenfahrzeug 10

MLF Mittleres Löschfahrzeug

MTW Mannschaftstransportwagen

RW Rüstwagen

TLF 2000 Tanklöschfahrzeug 2000

TLF 3000 Tanklöschfahrzeug 3000

TLF 4000 Tanklöschfahrzeug 4000

TSF Tragkraftspritzenfahrzeug

TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

#### **Fußnoten**

- 1) Sofern im Bestand ein KLF-Th vorhanden ist, kann dieses als gleichwertig angerechnet werden.
- 2)
  Rettungsgeräte der Feuerwehr sind erforderlich, wenn der 2. Rettungsweg nach der Thüringer
  Bauordnung <u>nicht</u> baulich sichergestellt ist. Bei einer Brüstungshöhe bis 8 m ist eine vierteilige
  Steckleiter ausreichend. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die
  Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.
- 3)
  Bei einer Brüstungshöhe über 18 m wird eine DLAK 23/12 erforderlich. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten
  wird.
- 4) Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.

5)

Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.

- 6)
  Ausrüstungsmodule entsprechend der Normenreihe DIN 14800 sind gemäß den örtlichen Erfordernissen festzulegen.
- 7) Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.
- 8) Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.
- 9) Ein GW-A/S des Katastrophenschutz-Gefahrgutzuges nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung ist anrechenbar.
- 10)
  einfache Spürausstattung: Prüfröhrchensatz, Handpumpe, Explosionsgrenzenwarngerät, pHWert- und Öltestpapier, 4 Chemikalienschutzanzüge (Körperschutz Form 2) mit Handschuhen,
  4 Atemschutzgeräte, Universalbindemittel (für Öle und Chemikalien), Abdichtmaterial
- 11)
  Ausstattung eines Messtrupps mit persönlicher Sonderausrüstung nach FwDV 500 Nr. 2.2.2.1,
  zusätzlich pro Standort: 2 Dosisleistungsmessgeräte, 1 Kontaminationsnachweisgerät, 2-mal
  Reservekleidung (insbesondere Kontaminationsschutzhauben), Abdichtmaterial
- 12)
  Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 1 oder ein GW-G 2 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.
- Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 3 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.

#### Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen

### 1. Feuerwehrhelm-Kennzeichnung

### (Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte)

Qualifikation der Einsatzkräfte	Kennzeichnung
Atemschutzgeräteträger	roter Punkt auf beiden Helmseiten
Gruppenführer	1 roter Streifen auf beiden Helmseiten
Zugführer	2 rote Streifen auf beiden Helmseiten
Verbandsführer, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	1 roter Ring
höherer feuerwehrtechnischer Dienst	2 rote Ringe

### 2. Westen-Kennzeichnung

### (Kennzeichnung der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen)

Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen	Farbe und Aufschrift der Weste auf Front- und Rückseite
Einsatzleiter	gelbe Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ,Einsatzleiter'
Abschnittsleiter	weiße Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ,Abschnittsleiter'
Zugführer	rote Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ,Zugführer Name der jeweiligen Einheit'
Gruppen- und Staffelführer (Fahrzeugführer)	blaue Funktionsweste mit schwarzer Auf- schrift ,Gruppen- bzw. Staffelführer Name des jeweiligen Standorts Kurzbezeichnung des jeweiligen Fahrzeugs'

Pressesprecher	grüne Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ,Pressesprecher'
Notfallseelsorge	violette Funktionsweste mit schwarzer Auf- schrift ,Notfallseelsorger' oder 'Krisenintervention'
Atemschutzüberwachung	schwarz-weiß karierte Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ,Atemschutzüberwachung'

#### **Anlage 3**

(zu § 4 Abs. 2)

# Dienstkleidung (Feuerwehr-Uniform) der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

#### Männliche Feuerwehrangehörige

- dunkelblaue Uniformjacke,
- schwarze Uniformhose,
- weißes Diensthemd,
- Schirmmütze,
- dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem,
- schwarzer Gürtel,
- schwarze Halbschuhe und schwarze Socken

#### Weibliche Feuerwehrangehörige

- dunkelblaue Uniformjacke,
- schwarze Uniformhose oder schwarzer Uniformrock,
- weiße Dienstbluse,

- Schirmmütze (optional),
- dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem oder dunkelblaues Halstuch,
- schwarzer Gürtel,
- schwarze Halbschuhe und schwarze Socken oder schwarze Pumps und hautfarbene Feinstrumpfhosen oder -strümpfe

#### Anlage 4

(zu § 4 Abs. 4)

#### 1 Dienstgradabzeichen

# 1.1 Dienstgradabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und sechss- trahligen Sternen je nach Dienstgrad
Trageweise	- als Schulterklappe auf der Uniformjacke,
	- als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen <sup>1</sup>	Farben der Umrandung und der Sterne
Feuerwehrmann-Anwärter (FMA)/ Feuerwehrfrau-Anwärterin (FFA)		rote Umrandung und roter Stern
Feuerwehrmann (FM)/ Feuerwehrfrau (FF)	**	rote Umrandung und rote Sterne

Oberfeuerwehrmann (OFM)/ Oberfeuerwehrfrau (OFF)	<b>***</b>	rote Umrandung und rote Sterne
Hauptfeuerwehrmann (HFM)/ Hauptfeuerwehrfrau (HFF)	*	rote Umrandung und sil- berner Stern mit roter Umrandung
Löschmeister/-in (LM)	**	rote Umrandung und sil- berne Sterne mit roter Umrandung
Oberlöschmeister/-in (OLM)	***	rote Umrandung und sil- berne Sterne mit roter Umrandung
Brandmeister/-in (BM)	*	rote Umrandung und gol- dener Stern mit roter Um- randung
Oberbrandmeister/-in (OBM)	**	rote Umrandung und gol- dene Sterne mit roter Um- randung
Hauptbrandmeister/-in (HBM)	***	rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung

# 1.2 Dienstgradabzeichen der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Um- randung und Balken je nach Dienstgrad
Trage-	<ul> <li>als Schulterklappe auf der Uniformjacke,</li> <li>als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf</li></ul>
weise	dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen <sup>2</sup>	Farben der Umran- dung und der Sterne
Brandmeister-Anwär- ter/-in (BMA)		rote Umrandung und rot umrandeter Balken
Brandmeister/-in (BM)		rote Umrandung und ro- ter Balken
Oberbrandmeister/-in (OBM)		rote Umrandung und rote Balken
Hauptbrandmeister/-in (HBM)		rote Umrandung und rote Balken
Hauptbrandmeister/-in mit Zulage (HBMmZ)		silberne Umrandung und rote Balken

Brandoberinspektor-An- wärter/-in (BOIA)	silberne Umrandung und silbern umrandeter Bal- ken
Brandoberinspektor/-in (BOI)	silberne Umrandung und silberne Balken
Brandamtmann/-frau (BA)	silberne Umrandung und silberne Balken
Brandamtsrat/-rätin (BAR)	silberne Umrandung und silberne Balken
Brandoberamtsrat/-rätin (BOAR)	silberne Umrandung und silberne Balken
Brandreferendar/-in (BRef)	goldene Umrandung und gold umrandeter Balken
Brandrat/-rätin (BR)	goldene Umrandung und goldener Balken

Oberbrandrat/-rätin (OBR)	goldene Umrandung und goldene Balken
Branddirektor/-in (BD)	goldene Umrandung und goldene Balken
Leitender Branddirektor/- in (LtdBD)	goldene Umrandung und goldene Balken

# 2 Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

# 2.1 Funktionsabzeichen für Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister und Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und sechsstrahligen Sternen oder einer Jugendflamme je nach Funktion
Trageweise	- als Schulterklappe auf der Uniformjacke,
	- als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Funktion	Funktionsabzeichen <sup>3</sup>	Farben der Umran- dung und der Sterne oder der Flamme
Kreisbrandinspektor/-in (KBI) (hauptamtlich)	****	silberne Umrandung und goldene Sterne mit silberner Umran- dung

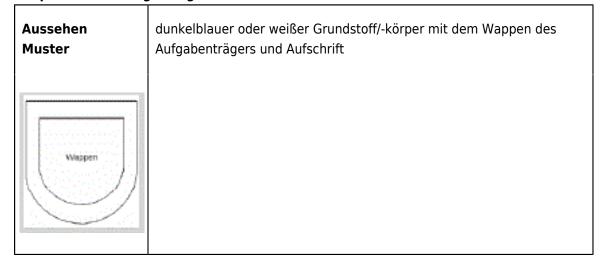
Kreisbrandmeister/-in (KBM) (hauptamtlich)	***	silberne Umrandung und goldene Sterne mit silberner Umran- dung
Kreisbrandmeister/-in (KBM) (ehrenamtlich)	***	rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung
Kreisjugendfeuerwehrwart/-in (KJFW), Stadtjugendfeuerwehrwart/-in (SJFW)		rote Umrandung und silberne Jugend- flamme
stellvertretender Kreisjugend- feuerwehrwart/stellvertre- tende Kreisjugendfeuerwehr- wartin (stellv. KJFW), stellvertretender Stadtjugend- feuerwehrwart/stellvertre- tende Stadtjugendfeuerwehr- wartin (stellv. SJFW)		rote Umrandung und rote Jugendflamme

# 2.2 Funktionsabzeichen für Orts- oder Stadtbrandmeister und Wehrführer, deren jeweiligen Stellvertreter sowie Leiter der Jugendfeuerwehr

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit teilweiser umlaufender Umrandung und achtstrahligen Sternen oder einer Jugendflamme je nach Funktion
Trageweise	Die Funktionsabzeichen werden auf dem linken unteren Ärmel der Uniform- jacke getragen.

Ortsbrandmeister/in (OBM), Stadtbrandmeister/in (SBM)	* *	silberne Umrandung und silberne Sterne
stellvertretender Ortsbrand- meister/stellvertretende Ortsbrandmeisterin (stellv. OBM), stellvertretender Stadtbrand- meister/stellvertretende Stadt- brandmeisterin (stellv. SBM)	* *	silberne Sterne
Wehrführer/-in (WF)	*	silberne Umrandung und silberner Stern
stellvertretender Wehrfüh- rer/stellvertretende Wehrfüh- rerin (stellv. WF)	*	silberner Stern
Leiter/-in der Jugendfeuerwehr (LJF)	*	silberne Umrandung und silberne Jugendflamme

# 3 Ärmelabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes



Tra			

Die Ärmelabzeichen werden auf dem linken oberen Ärmel der Uniformjacke und des Diensthemdes oder der Dienstbluse getragen.

weh hau	enamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuer- iren, ptamtliche Angehörige des feuerwehrtechni- en Dienstes	Farben der Umrandung und der Schrift
-	ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuer- wehr bis einschließlich Dienstgrad Oberlöschmeis- ter/-in,	rote Umrandung und rote Schrift
-	hauptamtliche Angehörige des mittleren feuerwehr- technischen Dienstes	
-	ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuer- wehr mit Dienstgrad ab Brandmeister/-in bis ein- schließlich Hauptbrandmeister/-in,	silberne Umrandung und silber- ne Schrift
-	hauptamtliche Angehörige des gehobenen feuer- wehrtechnischen Dienstes	
l '	otamtliche Angehörige des höheren feuerwehrtechnien Dienstes	goldene Umrandung und golde- ne Schrift"

#### **Fußnoten**

- 1) Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.
- 2) Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.
- 3) Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.

#### **Anlage 5**

(zu § 4 Abs. 5)

Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Dienstgrad	Voraussetzungen
Feuerwehrmann-Anwärter Feuerwehrfrau-Anwärterin	während/bis zum Abschluss Truppmannausbildung
Feuerwehrmann Feuerwehrfrau	Abschluss Truppmannausbildung
Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau	5 Jahre Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau oder Truppmannausbildung zuzüglich Ausbildung für Sonderfunktion
Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau	5 Jahre Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau oder Truppführerausbildung
Löschmeister/-in	10 Jahre Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehrfrau mit Truppführerausbildung oder Gruppenführerausbildung
Oberlöschmeister/-in	10 Jahre Löschmeister/-in oder Ausbildung zum Zugführer/-in
Brandmeister/-in	10 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Gruppenführerausbildung oder 5 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Zugführerausbildung oder Aus- bildung als Führer/-in von Verbänden
Oberbrandmeister/-in	10 Jahre Brandmeister/-in mit Zugführerausbildung oder 5 Jahre Brandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Ver- bänden
Hauptbrandmeister/-in	10 Jahre Oberbrandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden

### Anlage 6

(zu § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2)

### **Aus- und Fortbildung**

#### 1. Gemeinde/Brandschutzverband - Aus- und Fortbildung

Lehrgang	Durchführung mindestens durch
Truppmannausbildung Teil 2	Führer und Unterführer (Einheitsführer)
Standortbezogene Fortbildung	Führer und Unterführer (Einheitsführer)

### 2. Landkreis/kreisfreie Stadt - Ausbildung

Lehrgang	unter Leitung von:	Teilnahmevorausset- zungen
Truppmannausbildung Teil 1	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung	nach FwDV 2
Truppführerausbildung	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung	nach FwDV 2
Atemschutzgeräteträger	Kreisausbilder oder Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	nach FwDV 2
Sprechfunker	Kreisausbilder oder Ausbilder für Sprechfunk	nach FwDV 2
Maschinist	Kreisausbilder oder Ausbilder für Maschinisten	nach FwDV 2
Einsatz in der Technischen Hilfeleistung	Kreisausbilder oder Ausbilder für Technische Hilfeleistung	nach FwDV 2
Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen nach FwDV 1	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung mit Zusatzausbildung "Sichern in absturzgefährdeten Bereichen"	Abschluss Truppmann- ausbildung
Träger von Körperschutzaus- rüstung nach FwDV 500 (anschließend sollte in der Re- gel die Teilnahme am Lehrgang ABC-Einsatz an der TLFKS erfol- gen)	Kreisausbilder oder Ausbilder für ABC- Einsatz	Abschluss Truppmann- ausbildung Teil 1 und Atemschutzgeräteträger

Motorkettensägeführer nach DGUV Information 214-059	Kreisausbilder oder Ausbilder für Motorkettensägeführer so- wie externe Ausbilder mit Aner- kennung durch FUK-Mitte	Abschluss Truppmann- ausbildung
---	--	------------------------------------

### 3. Landkreis/ kreisfreie Stadt - Fortbildung

Lehrgänge	Durchführung mindestens durch
Führungskräfte	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder externe Ausbilder unter der Aufsicht eines Kreisausbilders oder Ausbilders
Zusammenwirken innerhalb und zwischen den örtlichen und überörtlichen Gefahrenab- wehreinheiten	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder
Gefährdungsschwerpunkte im Zuständig- keitsbereich	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder
Fortbildung ABC-Einsatz nach FwDV 500 Gefahrgutzugkonzept	Kreisausbilder oder Ausbilder für Fortbildung im ABC- Einsatz

Darüber hinaus sollen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt weitere Lehrgänge angeboten werden.

#### <u>Abkürzungsverzeichnis</u>

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
TLFKS	Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
ABC-Einsatz	Einsatz im Zusammenhang mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
FUK-Mitte	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

